

Magdeburg, den 17.08.2017
jl -ck

Sitzung des HFA Nr. 52
Datum: 30.08.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Jörn Langhoff

TOP 9 **Auswirkungen der Niedrigzinspolitik und der Reform des freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V.**

Anlagen: (1) Auszug Finanzvermögenstatistik zum 31.12.2015
(2) MDR-Beitrag 27.07.2017
(3) KNSA-Beitrag 321/2002
(4) Erlass Landesverwaltungsamt v. 27.10.2010
(5) KNSA-Beitrag 145/2017

Bisherige Beratung:

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

Die Landesgeschäftsstelle erreichen immer wieder Presseanfragen zu den möglichen Auswirkungen der Niedrigzinspolitik der EZB auf die Kommunen. Noch immer befindet sich das Zinsniveau aufgrund der Politik der Europäischen Zentralbank (EZB) auf einem Rekordtief. Während dies für verschuldete Kommunen entlastende Effekte mit sich bringt und diese vereinzelt sogar für die kurzfristige Kreditaufnahme Zinsen gutgeschrieben bekommen, kommen auf Kommunen mit hohen Einlagen zusätzliche finanzielle Belastung zu. Denn Banken, die kurzfristig Geld bei der Europäischen Zentralbank parken, werden seit Ende 2014 mit Negativzinsen belastet, die sie teilweise an ihre eigenen Geschäftskunden weitergeben. Die Banken (u.a. auch Sparkassen und Genossenschaftsbanken) wiederum berechnen ihren kommunalen Kunden ein „Verwarentgelt“ auf Einlagen. Die Vorgehensweise ist von Bank zu Bank unterschiedlich. In der Regel gewährt die Bank den Kommunen einen gewissen Freibetrag. Für Guthaben die darüber hinaus gehen, wird dann ein Verwarentgelt (Strafzins) erhoben. Teilweise verfolgen einzelne Bankinstitute auch bei institutionellen Anlegern individuelle Verhandlungen.

Der Landesgeschäftsstelle liegen keine flächendeckenden Informationen darüber vor, wie die Banken mit der Thematik Verwarentgelt umgehen und inwieweit die einzelnen Kommunen in Sachsen-Anhalt hierdurch finanziell belastet sind. Hierfür dürften auch datenschutzrechtliche Gründe zum Tragen kommen (Bankgeheimnis).

Aufgrund des in der Finanzvermögenstatistik (**Anlage 1**) ausgewiesenen Aufkommens an Bargeld und Bankeinlagen der Kommunen in Sachsen-Anhalt zum 31.12.2015 i.H.v. rd. 560 Mio. Euro kann zumindest in der Gesamtbetrachtung selbst bei der Nichtanwendung eventueller Freigrenzen und der Heranziehung eines Zinssatzes von 0,04 % (gängiger Zinssatz lt. Internetrecherche am 17.08.2017) keine außerordentlich finanzielle Belastung festgestellt werden, zumal die Entlastungseffekte bei der Verschuldung deutlich höher ausfallen. Bei einzelnen Gemeinden kann sich die Situation aber zum Teil anders darstellen.

Hinsichtlich der in dem MDR-Beitrag (**Anlage 2**) erwähnten verwaltungsrechtlichen Vorgaben zur Geldanlage der Kommunen sei für Sachsen-Anhalt darauf hingewiesen, dass es keinen Erlass, sondern lediglich Hinweise gibt. Mit KNSA-Beitrag Nr. 321/2002 v. 03.06.2002 (**Anlage 3**) hatten wir über diese Hinweise informiert. Hier wird in Bezug auf die eventuelle Vorgabe wirtschaftlich ertragreicher Einlagen darauf hingewiesen, dass die damalige Regelung in § 21 Abs. 1 Satz I GemHVO den Kommunen ermöglichte, nicht benötigte Mittel sicher und ertragsbringend anzulegen. Im Übrigen teilen wir hier die Auffassung des Thüringer Innenministeriums ausdrücklich. Wenn die Marktlage objektiv keine Erträge abwirft, kann eine einzelne Kommune nichts daran ändern.

Was Kommunen machen können sind haushalterische Anpassungsstrategien und Verhandlungen mit den Banken auch über eventuelle Nebenkosten (Kontoführungs- Transaktionskosten etc.).

Nach Bekanntwerden erster Fälle der Generierung von Negativzinsen bei der Aufnahme von Kassen- bzw. Liquiditätskrediten in der Praxis machten irreführende Medienmeldungen die Runde, dass die Städte mit „negativen Zinsen“ ein neues Geschäftsmodell entdeckt hätten, mit dem man durch Schuldenmachen Geld verdienen könne. Diese Meldungen sind laut Deutschem Städte- und Gemeindebund (DStGB) allerdings nicht zutreffend, schließlich dürfen sich Kommunen nach den jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen nicht ohne Grund verschulden.

Darüber hinaus dürfen Kommunen gemäß § 110 Abs. 2 KVG zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kredite (Liquiditätskredite) bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Nur für diesen Zweck sind diese aufzunehmen.

Eine darüberhinausgehende Aufnahme zur Generierung von Zinseinnahmen dürfte durch die Rechtslage nicht gedeckt sein. Dies hatte auch das Landesverwaltungsamt mit Erlass vom 27.10.2010 (**Anlage 4**) deutlich gemacht, den wir in seiner gesetzlichen Bewertung als richtig erachten.

Mit KNSA-Beitrag Nr. 145/2017 vom 18.04.2017 (**Anlage 5**) haben wir zudem über die Reform des freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken berichtet. Durch die Reform wird die Einlagensicherung der Kommunen bei den Privatbanken deutlich verschlechtert. Zu befürchten ist zudem eine deutliche Verlagerung der kommunalen Einlagen und des generellen Zahlungsverkehrs auf andere Institute.

Ein weiterer Punkt der häufig im Zusammenhang mit dem sich eventuell veränderten Umfeld im Bereich der Kommunalfinanzierung genannt wird, ist die im Zusammenhang mit Basel III eingeführte Verschuldungsquote (Leverage Ratio). Im Zusammenhang mit der Finanzkrise wurden Schwächen in der damaligen Bankenregulierung deutlich. Basel III war eine Reaktion

der Europäische Union um diese Schwächen zu minimieren. Durch Basel III wurde u.a. die Verschuldungsquote (Leverage Ratio) eingeführt, welche das Kernkapital einer Bank in das Verhältnis zu deren Gesamtengagement setzt. Demnach geht eine geringe Leverage Ratio mit einer relativ zum Kernkapital hohen Verschuldung einher. Unter Anwendung der Mindestmarke von 3 Prozent soll mit der Verschuldungsquote der Kreditvergabespielraum der Banken eingeengt werden, um eine übermäßig hohe und risikoreiche Fremdfinanzierung und daraus folgend Bankenpleiten zu verhindern. Die Verschuldungsquote gilt für Banken zwar erst ab 2018, jedoch befürchten Kommunen eine Veränderung im klassischen Kommunalkreditgeschäft. Eine aktuelle Studie des Bundesverbands öffentlicher Banken nach zu urteilen, kann die Leverage Ratio zur Reduktion des Kommunalkreditgeschäfts führen. Der Grund für den Rückzug der Banken aus der Kommunalfinanzierung sei, dass Banken ihre Aktiva reduzieren müssten, um die Leverage-Vorgabe von mindestens drei Prozent zu erfüllen. Da das Kommunalgeschäft vergleichsweise risikoarm sei und daher geringe Gewinne verspreche, werden die Banken zukünftig vermutlich die Ausgabe von Kommunalkrediten reduzieren und die Vergabe potenziell profitabler Kredite an private Unternehmen ausbauen.

In der Sitzung am 30.08.2017 bitten wir die Ausschussmitglieder um eine Einschätzung hinsichtlich der individuellen Situationen bei der Kreditaufnahme und Geldanlage. Darüber hinaus interessiert uns, ob es aufgrund der Reform der Einlagesicherung bei den Privatbanken Überlegung gibt, auf andere (öffentliche) Institute umzusteigen.